

Statement

Seite 1/4

Daniel Quinten,
Vorstandsmitglied des
Bundesverbandes der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken (BVR)

Pressekonferenz zum Konsolidierten Jahresabschluss der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken 2022

4. Juli 2023

**Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken • BVR**

Melanie Schmergal
Abteilungsleiterin
Kommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit
Pressesprecherin

Cornelia Schulz
Pressesprecherin

Steffen Steudel
Pressesprecher

Schellingstraße 4
10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-1300

presse@bvr.de
www.bvr.de
twitter.com/BVRPresse
facebook.com/BVRBerlin
linkedin.com/company/bvrberlin/

Meine Damen und Herren, die genossenschaftliche FinanzGruppe hat ihre Eigenkapitalbasis im Jahr 2022 trotz der bereits erwähnten ungünstigen Rahmenbedingungen nahezu stabil gehalten. Das bilanzielle **Eigenkapital** reduzierte sich leicht um 1,5 Prozent auf 127,6 Milliarden Euro. Der Rückgang um 1,9 Milliarden Euro resultiert im Wesentlichen aus temporären, zinsinduzierten Bewertungseffekten der Genossenschaftsbanken sowie aus den bekannten Bilanzierungseffekten bei der R+V Versicherung. Das bilanzielle Eigenkapital der Gruppe wird weiterhin überwiegend von den Genossenschaftsbanken vor Ort gehalten. Der Anteil ist gegenüber dem Vorjahr um 4 Prozentpunkte auf 88 Prozent gestiegen. Die konsolidierte Kernkapitalquote und die konsolidierte Gesamtkapitalquote reduzierten sich jeweils leicht um 0,1 Prozent auf 15,1 Prozent beziehungsweise 15,7 Prozent. Ursächlich hierfür waren insbesondere das kundeninduzierte Wachstum der risikogewichteten Aktiva um 2,4 Prozent im Jahresverlauf 2022, das wiederum überwiegend aus dem Geschäft mit Unternehmen und immobilienbezogenen Finanzierungen resultiert. Die Leverage Ratio ist mit 7,4 Prozent weiterhin über dem Branchendurchschnitt. Der Rückgang um 0,6 Prozent ist in dem Auslaufen von Erleichterungen aus der Coronapandemie bei der Nichtanrechnung von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken begründet. Mit der soliden Kapitalausstattung ist die genossenschaftliche FinanzGruppe für die zukünftigen Herausforderungen gut aufgestellt. Dies zeigt sich auch in der im Branchenvergleich sehr guten Ratingbeurteilung von Fitch mit AA- und Standard & Poor's mit A+, beide mit einem stabilen Ausblick. Die **Risikosituation** bei den Kunden der genossenschaftlichen FinanzGruppe war im Jahr 2022 erfreulich unauffällig und besser als wir dies letztes Jahr an dieser Stelle prognostiziert haben. Der überwiegende Teil der in diesem Jahresabschluss gebildeten Risikovorsorge ist modellinduziert. Für 2023 erwarten wir auf Basis der aktuellen Informationen eine vergleichbare Risikovorsorge wie im Jahr 2022. In den uns vorliegenden Daten ist noch keine wesentliche Verschlechterung der Kreditqualität beziehungsweise ein Anstieg von Kreditausfällen zu sehen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich nun zu einem Thema kommen, welches unsere Gruppe schon immer besonders betrifft, nämlich die **Proportionalität in Gesetzgebung, Regulierung und Aufsichtspraxis**. Kürzlich signalisierte auf einer BVR-Veranstaltung BaFin-Präsident Mark Branson seine grundsätzliche Unterstützung bei diesem Thema, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass in Europa nicht alle in gleicher Weise eine solch differenzierte Sichtweise der Regulierung teilen. Dieses Problem ist uns seit langer Zeit leider wohlbekannt. Untersuchungen der Bankaufsichtsbehörden in der Schweiz und in England zeigen, dass Parameter, die bei einer großen Bank eine Aussage über deren Bonität und Solidität zulassen,

bei kleinen Instituten keine oder nur wenig Aussagekraft haben. Daher wäre es folgerichtig, für letztere andere aufsichtliche Vorgaben aufzustellen. Solange es aber in Brüssel keine Mehrheiten für ein eigenes Regime für kleinere Banken gibt, müssen wir Kärnerarbeit leisten. Die Grundpfeiler für mehr Proportionalität sind in der CRR und der dortigen Definition kleiner, nicht komplexer Institute angelegt. Allerdings sollte eine Erhöhung des statischen Bilanzsummenkriteriums von fünf Milliarden Euro als Zugangsvoraussetzung regelmäßig überprüft werden. Regulierer sollten den Mut haben, noch weiterreichende Erleichterungen als lediglich im Rahmen der Offenlegungsanforderungen, der Berechnung von Liquiditätskennziffern und im Meldewesen daran zu knüpfen. Konkret können etwa gut kapitalisierte kleine Institute von den aufwendigen Berechnungen des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (Säule II) und von Stresstests befreit werden. Die Europäische Bankaufsichtsbehörde sollte verpflichtet werden, in ihren Leitlinien und Standards konkrete proportionale Erleichterungen festzulegen. Auch bei Berichts- und Veröffentlichungspflichten im Bereich Nachhaltigkeit sind Entlastungen nötig. Wenn wir mehr Proportionalität einfordern, bedeutet dies keinesfalls ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile. Im Gegenteil: Je komplexer die Regelungen, um so überproportional aufwendig wirken sich diese für kleine Institute und damit deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Großbanken aus. Dies kann gerade in einem vom Mittelstand und seinen finanzierenden Banken geprägten Land wie Deutschland nicht gewollt sein. Und damit spannt sich schließlich auch der Bogen zu den Bankenturbulenzen im Frühjahr. Gerade mit Blick auf die amerikanischen Regionalbanken, die bereits aufgrund ihrer Größe von über 200 Milliarden Euro Bilanzsumme nichts mit deutschen Genossenschaftsbanken zu tun haben, wurde weltweit wahrgenommen, dass diese weit weniger reguliert sind als Kleinstbanken in Europa. Das Versagen dort kann aber gerade deshalb nunmehr kein Argument dafür sein, die Anforderungen für jedes kleine Institut in Europa weiter zu verschärfen. Stattdessen brauchen wir die Entschlossenheit, proportionale Regulierung auszubauen.

Wenn Banken heute in Schieflage geraten, verlassen sie im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den Markt. In diesem Fall sind Einleger gesetzlich bis 100.000 Euro geschützt. Nur wenn die Insolvenz nicht der geeignete Weg ist, weil es sich um eine systemrelevante Bank handelt, wird die Bank nach speziellen Verfahren abgewickelt. Dieses System hat seine Funktionsfähigkeit wiederholt und in verschiedenen Staaten bewiesen und sichert die Balance zwischen Fehlanreizen und Einlegerschutz. Die Europäische Kommission will das nun ändern und die Abwicklung zum Standard für alle Banken machen. Der entsprechende Vorschlag zur Überarbeitung des europäischen Rahmens für das

Statement

Seite 4/4

Krisenmanagement – bekannt als CMDI – liegt seit April auf dem Tisch. Die Abwicklung für alle Banken, auch solche, die nicht systemrelevant sind, soll durch eine Schwächung der nationalen Sicherungssysteme teuer erkaufte werden. Das Geld der nationalen Systeme soll nach dem Willen der EU-Kommission zukünftig primär für die Finanzierung der Bankenabwicklung genutzt werden; zu Lasten deren Fähigkeit, Einlegerinnen und Einleger im Fall der Insolvenz einer Bank zu entschädigen. In Summe schwächt der Vorschlag damit die bewährte Einlagensicherung und das Vertrauen in dieselbe. Die Deutsche Kreditwirtschaft lehnt den Kommissionsvorschlag daher ab. Aus unserer Sicht sollten die bisherigen, gut ausbalancierten Regelungen zum Einlegerschutz beibehalten werden. Zudem muss die Durchführung präventiver Maßnahmen, wie sie von Institutssicherungssystemen – etwa der Sparkassen und Genossenschaftsbanken – angewendet werden, erhalten bleiben und eben nicht – wie derzeit vorgesehen – erheblich erschwert, ja faktisch sogar unmöglich gemacht werden. Denn genau diese Präventionsarbeit der institutssichernden Systeme haben das hohe Vertrauen der Einleger geschaffen, das für die Finanzstabilität essenziell ist. Das haben auch die Bankenturbulenzen in den USA beziehungsweise deren Nicht-Auswirkungen auf unsere Banken wiederum eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Meine Damen und Herren, ein Thema, das mir als bundesweite Stimme für unsere Mitgliedsbanken sehr am Herzen liegt, ist die weiterhin fehlende Nachfolgeregelung für einen **AGB-Änderungsmechanismus**. Die Finanzbranche benötigt einen massengeschäftstauglichen Mechanismus, mit dem Dauerverträge angemessen gepflegt werden können. Der BVR hat auch im Rahmen seiner diesjährigen Federführerschaft in der Deutschen Kreditwirtschaft wiederholt den dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf dargelegt. Auch die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 29. März 2023 hat eindrucksvoll den gesetzgeberischen Handlungsbedarf belegt. Fünf von sieben Sachverständigen haben die Notwendigkeit einer gesetzlichen Lösung bejaht. Auch die Wissenschaft hat sich entsprechend geäußert: 30 Professoren fordern den Gesetzgeber in einem rechtswissenschaftlichen Appell auf, eine praxistaugliche Gesetzesregelung zum AGB-Änderungsmechanismus zu erlassen. Der bisherige Diskurs hat gezeigt, dass europarechtliche Bedenken unbegründet sind. Auch andere EU-Mitgliedsstaaten und auch andere Branchen hierzulande verfügen über einen – wie von uns geforderten – Zustimmungsfiktionsmechanismus. Rechtswissenschaft und Banken haben nach dem BGH-Urteil ihre Hausaufgaben gemacht und Vorschläge unterbreitet. Es ist nun Aufgabe des Gesetzgebers, den vom Bundesgerichtshof geschaffenen verbraucherunfreundlichen Koloss schnellstmöglich zu beseitigen.